



04. NOV. 2014

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 3050-14 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5796036-224 -

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts (Rückführung nach Spanien i.R.d. Dublin III-VO)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Weichel als Einzelrichter am 30. Oktober 2014

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe

Der innerhalb der Wochenfrist des § 34a AsylVfG gestellte Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.09.2014 ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Sinne des § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässig, aber unbegründet.

Der Antragsteller soll nach dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.09.2014 nach § 27a AsylVfG in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat - Spanien (Spanien ist als Mitglied der Europäischen Union bereits kraft Gesetzes ein sicherer Drittstaat (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. § 26 a Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG) - abgeschoben werden, sobald die Abschiebung in diesen Staat durchgeführt werden kann.

Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO ist insoweit zu gewähren, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides bestehen, wenn also eine die konkrete Schutzgewährung nach § 3 AsylVfG, § 60 AufenthG in Frage stellende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist.¹ Dies wäre etwa dann der Fall, wenn dem Ausländer im Drittstaat die Todesstrafe drohen sollte, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigen würde, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rückführung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens würde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaats stünde, wenn sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse in dem Drittstaat schlagartig geändert hätten und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch ausstehen würde, wenn eine Ausnahmesituation aufgezeigt würde, in der der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung greifen würde, oder wenn sich ergäbe, dass der Drittstaat einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigern würde, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuches entledigen werde. An die Darlegung eines solchen ausnahmsweise anzunehmenden Hinderungsgrundes sind strenge Anforderungen zu stellen².

¹ vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 - DVBl 2009, 1304 = NVwZ 2009, S. 1281, zur bisherigen Fassung des § 34 a AsylVfG, zit. nach juris

² std. Rspr. der Kammer, vgl. nur Beschluss vom 29.07.2013 - 3 L 961/13 -, juris unter Berufung auf BVerfG, Beschluss vom 14.05.1996, E 94,49 und EGMR vom 21.01.2011, NVWZ 2011, 413; vgl. auch EGMR vom 02.04.2013 Nr. 27725/10; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09-, DVBl 2009, 1304

Ein derartiger Ausnahmefall vom Verbot der Aussetzung der Abschiebung ist vorliegend nicht gegeben.

Spanien ist für die Durchführung des Asylverfahrens des im Bundesgebiet geborenen Antragstellers gemäß Art. 20 Abs. 3 Dublin-III VO³ zuständig. Dies ergibt sich daraus, dass Spanien der Aufnahme der Mutter des Antragstellers am 04.03.2014 gemäß Art. 7 Abs. 2, Art 9 Dublin-III-VO zugestimmt hat⁴, da sie die Ehefrau des Si-um Andebirhan ist⁵, dem in Spanien seit dem 18.12.2013 internationaler Flüchtlingsschutz gewährt wird. Es ist nicht ersichtlich (oder von dem Antragsteller auch nur ansatzweise behauptet), dass in Spanien abweichend von der verfassungsrechtlichen Vermutung nicht mehr dem in Art. 16 a Abs. 2 GG normierten Standard des Flüchtlings- oder Menschenrechtsschutzes genügt würde⁶.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist im Verfahren der Mutter die Überstellungsfrist nach Art. 29 Dublin-III-VO noch nicht abgelaufen, da mit Blick auf das von ihr durchgeführte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 34a AsylVfG die Überstellungsfrist von sechs Monaten nach Erlass des Beschlusses des

³ Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO (EU Nr. 604/2013) lautet: „Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Situation eines mit dem Antragsteller einreisenden Minderjährigen, der der Definition des Familienangehörigen entspricht, untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden und fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz dieses Familienangehörigen zuständig ist, auch wenn der Minderjährige selbst kein Antragsteller ist, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. Ebenso wird bei Kindern verfahren, die nach der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden, ohne dass ein neues Zuständigkeitsverfahren für diese eingeleitet werden muss.“

⁴ Art 7 Abs. 2 Dublin-III-VO (EU Nr. 604/2013) lautet: „Bei der Bestimmung des nach den Kriterien dieses Kapitels zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.“

Art 9 Dublin-III-VO lautet: „Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen - ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat -, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig,....“

Das Verfahren der Mutter ist beim VG des Saarlandes unter dem Az. 3 K 448/14 anhängig; ein Antrag der Mutter auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde mit Beschluss der Kammer vom 06.05.2014 zurückgewiesen. Zur Zustimmung der spanischen Behörden vgl. Bl. 87 der Verwaltungsunterlagen der Beklagten im Verfahren 3 K 448/14

⁵ dies ist der Vater des Antragstellers, dessen Verfahren unter dem Az. 3 K 450/14 beim VG anhängig ist; sein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde mit Beschluss vom 06.05.2014 -3 L 451/14- zurückgewiesen.

⁶ vgl. insoweit die std. Rspr. der Kammer, Beschluss vom 07.11.2013 -3 L 1925/13-; vgl. aus der Rspr. auch VG Regensburg, Beschluss vom 05.07.2013 -RN 5 S 13.30273- und VG Berlin, Urteil vom 16.04.2013 -23 K 508/12.A-, jeweils juris; vgl. auch Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 02.07.2013 -D 3692/2013-, wonach in Spanien bei einer Rückführung keine existenzbedrohende Notlage nach Artikel 3 EMRK besteht, www.bvger.ch.

Verwaltungsgerichts vom 06.05.2014 gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1, 27 Absatz 3 Dublin-III-VO neu zu laufen begonnen hat⁷.

Die unter Geltung der Dublin-II-Verordnung umstrittene Frage, ob mit Bekanntgabe des Beschlusses, mit dem der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt worden ist, die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 19 Abs. 3 neu zu laufen beginnt⁸, ist durch Art. 29 Abs. 1 Satz 1, 27 Absatz 3 Dublin-III-VO im oben genannten Sinne beantwortet. Nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO erfolgt die Überstellung des Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Art. 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Absatz 3 aufschiebende Wirkung hat. Nach Art. 27 Absatz 3 Dublin-III-VO sehen die Mitgliedstaaten zum Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder einer Überprüfung einer Überstellungsentscheidung in ihrem innerstaatlichen Recht Folgendes vor: a) dass die betroffene Person aufgrund des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung berechtigt ist, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu bleiben; oder b) dass die Überstellung automatisch ausgesetzt wird und diese Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist endet, innerhalb der ein Gericht, nach eingehender und gründlicher Prüfung, darüber entschieden hat, ob eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung gewährt wird; oder c) die betreffende Person hat die Möglichkeit, bei einem Gericht innerhalb einer angemessenen Frist eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Die Entscheidung, ob die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt wird, wird innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, welche gleichwohl eine eingehende und gründliche Prüfung des An-

⁷ das Gericht teilt insoweit die Auffassung des VG Bremen, Beschluss vom 08.10.2014 -5 V 1506/14-; des VG Cottbus, Beschluss vom 14.08.2014 -5 L 231/14.A-; des VG Dresden, Beschluss vom 19.08.2014 -A 2 L 681/14-, jeweils juris

⁸ zum Streitstand, wie sich eine negative Eilentscheidung auf die Überstellungsfrist nach der Dublin-II-VO auswirkt nur VG Würzburg, Beschluss vom 11.06.2014 -W 6 S 14.50065- sowie OVG NRW, Beschluss vom 08.09.2014 -13 A 1347/14.A- einerseits und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.08.2014 -A 11 S 1285/14- andererseits (wohl auch Dublin-III betreffend), jeweils zit. nach juris

trags auf Aussetzung ermöglicht. Die Entscheidung, die Durchführung der Überstellungsentscheidung nicht auszusetzen, ist zu begründen.

Der nationale Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, Art. 27 Absatz 3 Buchstabe c Dublin-III-VO durch die Einführung von § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG in innerstaatliches Recht umzusetzen. Danach ist die Abschiebung bei rechtzeitiger Stellung eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. Dieser Antragstellung kommt eine aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 27 Absatz 3 Buchstabe c Dublin-III-VO zu. Eine solche aufschiebende Wirkung im unionsrechtlichen Sinne liegt vor, weil der unionsrechtliche Verordnungsgeber, wie er in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, davon ausgegangen ist, dass allen drei in Art. 27 Absatz 3 Dublin-III-VO genannten Möglichkeiten, die nationalen Gerichte um eine Überprüfung einer Überstellungsentscheidung zu ersuchen, eine aufschiebende Wirkung zukommt. Wenn der Unionsgesetzgeber nämlich der Auffassung gewesen wäre, das lediglich Art. 27 Absatz 3 Buchstabe a Dublin-III-VO eine aufschiebende Wirkung vorsehe, so hätte er dies in dem Verweis des Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO dergestalt zum Ausdruck gebracht, dass er nur auf den Buchstaben a des Art. 27 Absatz 3 Dublin-III-VO verwiesen hätte. Da er dies nicht getan hat, in Art. 27 Abs. 3, 29 Dublin-III-VO - von Art. 19 Abs. 3 Dublin-II-VO abweichend - Vorgaben für die Rechtsbehelfe macht und auch zwischen dem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung und dem Antrag, die Durchführung einer Überstellungsentscheidung auszusetzen unterscheidet, kommt allen in Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO genannten Verfahren die dort genannte aufschiebende Wirkung zu, mit der Folge des Laufs der Frist von sechs Monaten nach der „Überprüfung“.

Dieses Ergebnis folgt zudem dem Ziel, welches mit Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO verfolgt wird. Dem ersuchenden Staat soll sowohl nach Zustimmung durch den ersuchten Mitgliedsstaat als auch nach Fortfall der aufschiebenden Wirkung die gleiche Zeitspanne zur Vorbereitung der Überstellung verbleiben. Die Frist von sechs Monaten trägt der praktischen Komplexität und den organisatorischen Schwierigkeiten Rechnung, die bei der Überstellung auftreten⁹.

Die Frist für die Durchführung der Überstellung kann daher erst zu laufen beginnen, wenn grundsätzlich vereinbart und sichergestellt ist, dass die Überstellung in Zukunft

⁹EuGH, Urteil vom 29. Januar – C-19/08 – Sammlung der Rechtsprechung 2009 Seite I -00495, Rn. 40 – Petrosian u.a.; vgl. hierzu auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.08.2014 –A 11 S 1285/14-

erfolgen wird, und wenn lediglich deren Modalitäten zu regeln bleiben¹⁰. Dass diese Überstellung erfolgen wird, kann nicht als sichergestellt angesehen werden, solange ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO anhängig ist, weil er gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG die Vollstreckung der Überstellung hindert.

Die Regelungen zur Überstellungsfrist in der Dublin-III-VO berühren zudem keine subjektive Rechte des zu überstellenden Antragstellers, noch vermögen sie solche zu begründen. Eine mögliche Überschreitung der Überstellungsfrist wäre unerheblich, da allein ein Verstoß gegen die Fristenregelungen der Dublin-VO für sich keine subjektiven Rechte der Asylbewerber verletzt, sofern damit keine Grundrechtsverletzung einhergeht¹¹. Denn die Dublin-VO gewährt den Antragstellern keinen subjektiv einklagbaren Rechtsanspruch darauf, dass ihr Asylantrag in einem bestimmten Mitgliedsstaat geprüft wird, den sie für zuständig halten. Die Rechtsstellung des Einzelnen wird durch das Zuständigkeitssystem nur insoweit geschützt, als jedenfalls ein zuständiger Vertragsstaat für die Prüfung der Asylgewährung verpflichtet sein muss. Die Fristbestimmungen der Dublin-VO dienen indes einer zeitnahen Feststellung des zuständigen Mitgliedsstaats und einer zügigen Überstellung an diesen, ohne aber den Antragstellern (mittelbar) einen Anspruch auf Prüfung des Asylantrags durch einen bestimmten Mitgliedsstaat zu gewähren¹². Der Europäische Gerichtshof hat für den Fall, dass der zuständige Mitgliedsstaat der Aufnahme zustimmt, entschieden, dass der Asylbewerber einer Überstellung nur mit dem Einwand systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber entgegen treten kann¹³.

Die vom Antragsteller behauptete „Strahlenbelastung“ während eines Fluges nach Spanien begründet keinen außergewöhnlichen humanitären Grund für ein Selbsteintrittsrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.09.2014 -2 BvR 991/1-¹⁴ merkt das Gericht an, dass die Antragsgegnerin vorliegend wegen des Alters des Antragstellers gehalten ist „in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhält“.

¹⁰ EuGH, a.a.O.

¹¹ VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 16.04.2014 -A 11 S 1721/13- und vom 27.08.2014 -A 11 S 1285/14- juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.02.2014 -10 A 10656/13- juris

¹² vgl. EuGH, Urteile vom 21.12.2011 - C-411/10 u.a., N.S. u.a. - a.a.O.; vom 14.11.2013 - C-4/11, Puid - a.a.O. und insbesondere vom 10.12.2013 - C-394/12, Abdullahi - NVwZ 2014, 208)

¹³ vgl. allgemein BVerwG, Beschluss vom 15.4.2014 -10 B 16/14- juris

¹⁴ vgl. auch die in juris dokumentierte Entscheidung vom 17.09.2014 -2 BvR 732/14-

Nach alldem ist der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG abzulehnen.

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez.: Weichel

Saarlouis, den 30. Oktober 2014

Ausgefertigt:



(Hilt)

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

